



Behandlungsvertrag für heilkundliche Psychotherapie

zwischen

Herrn/Frau _____
(nachfolgend Klient genannt)

und

Frau Martina Pölkner – Heilpraktikerin für Psychotherapie - Traumatherapeutin
(nachfolgend Therapeutin)

1. Vertragsgegenstand

Der Klient nimmt bei der Therapeutin eine psychotherapeutische Behandlung in Form einer Einzeltherapie / Familientherapie / Paartherapie

in Anspruch einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik, Anamnese und Befund. Dabei können außer den wissenschaftlich anerkannten auch solche psychotherapeutischen Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen.

2. Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung, vereinbart wird eine Vergütung von 90 € je Einzeltherapie, 180 € (Doppelstunde) für Paartherapie.

Das persönliche Kennlerngespräch ist unverbindlich und kostenfrei.

Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker findet keine Anwendung. **Das Honorar ist unmittelbar nach Ende der einzelnen Therapiestunde fällig und in bar zu zahlen.**

3. Kosten – Aufklärung

Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen (z. B. freiwillige Satzungsleistungen) informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse

vor Aufnahme der Behandlung. Versicherte bei privaten Krankenkassen können evtl. einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten geltend machen. Dieser ist vor Beginn der Therapie vom Klienten abzuklären. Ebenso ist das Erstattungsverfahren stets eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker – Honorar sind vom Klienten zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktikerin – Honorar. Der Honoraranspruch des Therapeuten ist vom Klienten in voller Höhe zu begleichen.

4. Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen schuldet der Klient dem Therapeuten ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 % der Gesamtgebühr. Der Ausfallbetrag ist sofort fällig. Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Klient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. In diesem Fall ist der Grund der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Therapeuten.

5. Weitere Hinweise

- a) Heilpraktiker für Psychotherapie dürfen weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen AU ausstellen.
- b) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Klienten werden in einer Kartei (Stammblatt) erhoben und sicher gespeichert. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag stimmt der Klient dieser Datenspeicherung zu.
- c) Die Klientin/der Klient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzen kann. Heilpraktiker für Psychotherapie machen keine körperlichen Untersuchungen. Bei körperlichen Beschwerden sind die Klienten aufgefordert, sich in die Behandlung eines Arztes zu begeben.

6. Das Klienten - Stammblatt ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Klient/der Klient hat eine Kopie dieses Vertrages erhalten.

Ort, Datum

Klientin/Klient

Heilpraktikerin für Psychotheapie